

sind, dann dürfen wir von unserer Gewohnheit, hier keine Kritik zu üben, wohl abweichen, und ich frage die Versammlung: Ist jemand von der Wahrheit dessen, was uns hier eben entgegenschleudert worden ist, überzeugt? Dann bitte ich, die Hand zu erheben! (Welch Wahnsinn, abstimmen zu lassen, ob eine neue Entdeckung wahr ist oder nicht!) Es hat sich keine Hand erhoben! Wir erwähnen noch, daß auch die Aerzte,

die in Schleichs Klinik Zeugen seiner erfolgreichen Methode gewesen waren, die moralische Feigheit besaßen, ihn jetzt zu verleugnen. Seine geniale Tat wurde systematisch totgeschwiegen. So wurde die Menschheit mindestens 15 Jahre um eine unendlich segensreiche Wohltat betrogen. Schließen wir mit Schleichs Worten: „Jeder Fortschritt in der Medizin bedarf eines Kampfes von 15 Jahren, die früher siegreichen sind keine.“

Hat das Reichsgericht in Ihrem Sinne entschieden?

Wir hatten Sie in der vorigen Nummer um Ihre Meinung über einige Rechtsfälle aus dem täglichen Leben gefragt. Wir schildern noch einmal kurz die Fälle und fügen die Entscheidung des Reichsgerichts hinzu.

1. Fall

Ein Kaufmann, der weder das Geld bekam, noch die Waren, die er einer Frau geliefert hatte, zurückerhalten konnte, mietete zwei Kriminalbeamte für ein Honorar von 5000 Mark, die in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte unter Androhung der Verhaftung die Ware im Geschäft der Frau beschlagnahmten und zu dem Kaufmann zurückbrachten. Die Beamten wurden wegen Erpressung verurteilt.

Wie das Reichsgericht den Fall entschied:

Das Urteil gegen die beiden Kriminalbeamten, die das Landgericht wegen Erpressung verurteilt hatte, wurde vom Reichsgericht aufgehoben. Begründung: Es fehlt der innere Zusammenhang zwischen ihrer Tat und dem von ihnen bezogenen Honorar von 3000 Mk., da die Zahlung dieses Geldes nicht von dem Willen der genötigten Frau G. abhing.

Das Urteil des Landgerichts, das die Beamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig sprach, wurde bestätigt.

2. Fall

Drei junge Mädchen hatten unter dem Schutz der Dunkelheit in einem abgeschlossenen Garten Blumen gepflückt, um sie zu einem Tanzvergnügen als Sträußchen zu tragen. Wert der Blumen: 60 Pfennige. Der Garten war

durch einen Staketenzaun abgegrenzt. Die Mädchen wurden zu geringen Haftstrafen verurteilt. Der Staatsanwalt legte Berufung ein.

Wie das Reichsgericht den Fall entschied:

Das Reichsgericht stellte sich auf denselben Standpunkt wie der Staatsanwalt, der in dem Abpflücken der Blumen in einem fremden Garten einen schweren Diebstahl erblickt hatte. Begründung: Blumen gehören nicht zu Nahrungs- oder Genußmitteln im Sinne des Gesetzes, weil der Genuß des Riechens oder des Schmückens keinen Verbrauch bedeutet. Das Verwelken der Blumen ist eine Folge des Abschneidens oder Abpflückens, nicht des Genusses oder Verbrauchs. Genußmittel im Sinne des Gesetzes sind nur solche, welche durch die menschlichen Organe dem Körper wirklich zugeführt und mit dem Genuße verbraucht werden.

Deswegen konnte § 370 Nr. 5 des StGB., nach dem mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft derjenige zu bestrafen ist, der Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Gebrauchs in geringer Menge entwendet, nicht auf das Vergehen der Mädchen angewendet werden.

5. Fall

Herr N. setzte zwei beschädigte, aber unbenutzte, d. h. ungestempelte Zehnpfennigmarken zu einer ganzen zusammen. Er wurde wegen Anfertigung falscher Briefmarken zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Wie das Reichsgericht den Fall entschied: